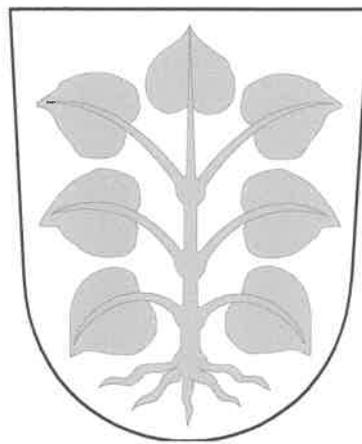


Einwohnergemeinde Laupen



Gebührenverordnung Kommunikationsnetze

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.04.2022



Einwohnergemeinde Laupen
**GEBÜHRENVERORDNUNG
KOMMUNIKATIONSNETZE**

Inhaltsverzeichnis

1. Kabelnetz	3
1.1 Einmalige Anschlussgebühren Kabelnetz.....	3
1.2 Monatliche Abonnementsgebühren für den Anschluss und den Radio- und Fernsehempfang	3
1.3 Verschiedenes	3
2. Glasfasernetz.....	4
2.1 Einmalige Anschlussgebühren Glasfasernetz.....	4
3. Inhouse-Installation.....	4
Auflagezeugnis	5



Einwohnergemeinde Laupen

GEBÜHRENVERORDNUNG KOMMUNIKATIONSNETZE

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement Kommunikationsnetze, nachfolgenden Gebührentarif Kommunikationsnetze Laupen.

1. Kabelnetz

1.1 Einmalige Anschlussgebühren Kabelnetz

- a) Es gibt keine neuen Anschlüsse.
- b) Bewilligt der Gemeinderat im Ausnahmefall einen neuen Anschluss, legt er die Gebühren anhand der entstehenden Kosten fest.
- c) Der Einbau von zusätzlichen Verstärkern für das Kabelnetz im Gebäude bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Kosten dieser Verstärker gehen zu Lasten des Eigentümers.

1.2 Monatliche Abonnementsgebühren für den Anschluss und den Radio- und Fernsehempfang

- a) Die monatlichen Abonnementsgebühren betragen ab 01.07.2020 pro Wohnung **CHF 18.60.**

Für Alters- und Pflegeheime gelten besondere Abonnementsgebühren.
- b) Nicht eingeschlossen sind Gebühren an Dritte wie Urheberrechtsgebühren, Konzessionsgebühren, usw. Sie werden zusammen mit den Abonnementsgebühren verrechnet.
- c) Die monatlichen Abonnementsgebühren werden jährlich einmal fällig.
- d) Werden Anschlüsse plombiert oder deplombiert, sind die Abonnementsgebühren pro rata geschuldet.
- e) Die Plombierungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde, das Freischalten plombierter Anschlüsse geht zu Lasten des Abonnenten. Dem Abonnenten werden die effektiven Kosten der Deplombierung weiterverrechnet.

1.3 Verschiedenes

- a) Digitale Breitband-Kommunikationsdienste und weitergehende TV-Angebote über das Kabelnetz sind direkt beim Dienstanbieter SenseLAN in Düdingen zu bestellen.
- b) Übergangsbestimmungen
Die einmaligen Anschlussgebühren für Neubauten bzw. Neuanschlüsse, welche nach dem 1. Januar 2018 erfolgt sind, werden aufgrund dieser Gebührenverordnung geschuldet und die Anschlussgebühren gemäss „Gebührenverordnung Kabelnetz“ entfallen.



Einwohnergemeinde Laupen
GEBÜHRENVERORDNUNG
KOMMUNIKATIONSNETZE

2. Glasfasernetz

2.1 Einmalige Anschlussgebühren Glasfasernetz

- a) Die einmaligen Anschlussgebühren sind eine pauschale Abgeltung des Mehrwertes der Liegenschaft für den Anschluss des Gebäudes an das neue Glasfasernetz.
- b) Die Gebühren für Anschlüsse bei der Erstellung der Anlage betragen pro Nutzungseinheit CHF 500.--.
- c) Die Gebühren für Anschlüsse nach der Erstellung der Anlage betragen
für bestehende Gebäude
 - CHF 1'200.-- und CHF 800.-- pro Nutzungseinheit.
für Neubauten
 - CHF 700.-- pro Nutzungseinheit

2.2 Werden die Dienste nach dem Wechsel auf das Glasfasernetz ohne Änderungen weitergenutzt, gelten dieselben Gebühren wie beim Kabelnetz. Es werden keine Gebühren mehr erhoben, sobald der Kunde neue Dienste bezieht, unabhängig bei welchem Diensteanbieter.

2.3 Die Gemeinde übernimmt beim Bau die Kosten der Hausinstallation vom Hausanschlusskasten bis zur optischen Übergabestelle (OTO, in der Regel Wohnzimmer oder Büro) während der Erstellung der Anlage.

Voraussetzung ist ein abgeschlossener Anschlussvertrag und Vertrag über die Hausinstallation.

3. Inhouse-Installation

3.1 Die Hausinstallation bis zur optischen Übergabestelle muss den Empfehlungen des Bakom (Bundesamt für Kommunikation) entsprechen.

△△△△



Einwohnergemeinde Laupen
**GEBÜHRENVERORDNUNG
KOMMUNIKATIONSNETZE**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 10. Februar 2020, unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements Kommunikationsnetze an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2020, mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2020 genehmigt und mit Beschluss vom 11. April 2022 mit Übergangsbestimmungen unter Art. 1. Abs. 3 Bst. b ergänzt.

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:


Urs Balsiger

Der Verwaltungsleiter ad interim:


Peter Masciadri

Auflagezeugnis

Der Verwaltungsleiter ad interim hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Laupen Anzeiger vom 21.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Laupen, 02.05.2022

Der Verwaltungsleiter ad interim:


Peter Masciadri